

Mutterschutzüberbrückungspauschale

Förderrichtlinien

Zur Überbrückung der gesetzlich vorgeschriebenen Beschäftigungsverbote für werdende und stillende Mütter im Sinne der Mutterschutzvorschriften (MuSchG bzw. UrlMV) leistet die Universität Regensburg (UR) finanzielle Unterstützung in Form einer sogenannten Mutterschutzüberbrückungspauschale. Sie dient als universitätsweite Strukturmaßnahme zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft.

Die Mutterschutzüberbrückungspauschale dient bei wissenschaftlichem Personal:

- (1) der Kompensation des aufgrund der Schutzfristen vor und nach der Entbindung bedingten Ausfalls von Lehre und Forschung bzw. von deren Einschränkung, sofern eine volle Vertretung der schwangeren Frau bzw. Mutter nicht möglich ist (i.d.R. bei Beamtinnen oder bei bestimmten Drittmittel-Projekten),
- (2) der Finanzierung personeller Unterstützung bei individuellen Beschäftigungsverboten während der Schwangerschaft bzw. zur Unterstützung der experimentellen Labortätigkeit von Schwangeren,
- (3) der finanziellen Absicherung von Stipendiatinnen, wenn die stipendiengebende Institution die Finanzierung von Mutterschutzzeiten nicht vorsieht.

Voraussetzungen für (1) und (2): Im Antrag muss belegt werden, dass eine andere Finanzierung aus Kapitel 1521 bzw. dem jeweiligen Drittmittelprojekt zur Kompensation nicht möglich ist (Ausnahme: Beamtinnen). Antragsberechtigt sind nur Organisationseinheiten innerhalb von Fakultäten, die ein Budget bei Kapitel 1521, Titelgruppe 73 haben. Aufgrund begrenzter Haushaltsmittel erfolgt die Förderung nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.

(1) Kompensationsmittel aufgrund der Schutzfristen vor und nach der Entbindung

- **Voraussetzungen/Antrag:** formloser Antrag der/des Dienstvorgesetzten an chancengleichheit@ur.de
- **Erforderliche Informationen:**
 - Name der Mitarbeiterin
 - voraussichtliche Zeit des Mutterschutzes, voraussichtlicher Geburtstermin
 - Art der Beschäftigung der Mitarbeiterin
(Angestellte/Vertrag nach § 2 (1) oder (2) WissZeitVG | Beamtin auf Zeit/auf Lebenszeit; Beschäftigungsumfang)
 - kurze Begründung der Antragstellung und des Bedarfs
 - Kostenstelle, auf die die Kompensationsmittel umgebucht werden sollen
(Kapitel 1521, TG 73)
- **Erforderliche Unterlagen:**
 - Scan des Arbeitsvertrages/der Ernennungsurkunde
 - Scan des Schreibens der Abteilung III nach Meldung der Schwangerschaft mit Berechnung der Mutterschutzfristen
 - Ggf. bei Angestellten: Bestätigung der Abteilung III, dass keine Mutterschutzvertretung angestellt werden kann

Leistungen:

Bereitstellung von pauschalen finanziellen Mitteln in Höhe der Vergütung einer SHK Bachelor mit einer Arbeitszeit von 80 Stunden pro Monat für die Dauer des Mutterschutzes (i.d.R. 3,5 Monate)¹. Die Mittel können bedarfsorientiert für Personal oder Lehraufträge eingesetzt werden.

¹ Bei Teilzeitstellen werden die Pauschalen angepasst.

(2) Finanzierung personeller Unterstützung bei individuellen Beschäftigungsverboten sowie zur Unterstützung der Labortätigkeit von Schwangeren

- **Voraussetzungen/Antrag:** formloser Antrag der/des Dienstvorgesetzten an chancengleichheit@ur.de
- **Erforderliche Informationen:**
 - Name der Mitarbeiterin
 - voraussichtliche Zeit des Beschäftigungsverbotes, voraussichtlicher Geburtstermin
 - Art der Beschäftigung der Mitarbeiterin
(Angestellte/Vertrag nach § 2 (1) oder (2) WissZeitVG | Beamtin auf Zeit/auf Lebenszeit; Beschäftigungsumfang)
 - kurze Begründung der Antragstellung und des Bedarfs
 - Kostenstelle, auf die die Kompensationsmittel umgebucht werden sollen
(Kapitel 1521, TG 73)
- **Erforderliche Unterlagen:**
 - Scan des Arbeitsvertrages/der Ernennungsurkunde
 - Scan des Schreibens der Abteilung III nach Meldung der Schwangerschaft mit Berechnung der Mutterschutzfristen
 - Stellungnahme einer zuständigen Person zur Gefährdungsbeurteilung
 - Ggf. bei Angestellten: Bestätigung der Abteilung III, dass keine Mutterschutzvertretung angestellt werden kann
- **Leistungen:**
Bereitstellung von pauschalen finanziellen Mitteln in Höhe der Vergütung einer SHK Bachelor mit max. 80 Stunden pro Monat² für die Dauer der notwendigen Labortätigkeiten von Schwangeren bzw. des individuellen Beschäftigungsverbotes, längstens für den Zeitraum der Schwangerschaft inklusive des gesetzlichen Mutterschutzes nach der Entbindung. Die Mittel können bedarfsorientiert für Personal oder Lehraufträge eingesetzt werden.

(3) Finanzierung des Mutterschutzes von Stipendiatinnen

- **Voraussetzungen/Antrag:** Formloser Antrag der Stipendiatin mit schriftlicher Bestätigung der stipendiengibenden Institution darüber, dass der Mutterschutz nicht über das bereits gewährte Stipendium finanziert wird.
- **Leistungen:**
Finanzielle Unterstützung von Wissenschaftlerinnen auf dem Qualifizierungsweg in Form eines Stipendiums für die Dauer des gesetzlichen Mutterschutzes bis maximal 300 € pro Woche des Beschäftigungsverbotes.

Antragsweg:

Die Anträge können jederzeit vor Antritt des Mutterschutzes schriftlich (per E-Mail oder per Brief) von der oder dem Dienstvorgesetzten oder der Stipendiatin an die Koordinationsstelle Chancengleichheit gestellt werden. Die Koordinationsstelle informiert die/den Universitätsgleichstellungsbeauftragte*n für Wissenschaft und Kunst, den/die Dekan*in, die/den Fakultätsgleichstellungsbeauftragte*n sowie die Fakultätsverwaltung über den Antrag und die Höhe und Dauer der Bewilligung.

Fragen zur Antragstellung:

Koordinationsstelle Chancengleichheit

Katja von Poschinger

Telefon: 0941 943-3581

E-Mail: chancengleichheit@ur.de

Webseite: www.ur.de/chancengleichheit

² Bei Teilzeitstellen werden die Pauschalen angepasst.